



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Jägerprüfung als bescheinigte Qualifikation zur kundigen Person für Wildbret (Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. a werden die folgenden Buchst. b und c eingefügt:
 - „b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer die Jägerprüfung nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt hat, gilt als fachlich qualifiziert im Sinne der Anforderungen an eine kundige Person gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. ²Voraussetzung ist, dass die Jägerprüfung eine Prüfung der Kenntnisse in Wildpathologie, Hygiene bei der Gewinnung von Wildbret, Erkennung bedenklicher Merkmale sowie Dokumentationspflichten umfasst. ³Die zuständige Behörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung über das Vorliegen der Qualifikation nach Satz 1 aus.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. d und im Satzteil vor Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und“ ersetzt.

Begründung:

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und die fachliche Anforderung an eine kundige Person im Sinne von Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird innerhalb der staatlichen Jägerprüfung integriert, um das Qualifikationsniveau der bayerischen Jägerschaft anzuheben und Bürokratie abzubauen. Die Jagdausbildung in Bayern vermittelt umfassende Kenntnisse in Wildbiologie, Jagdpraxis, Tierschutz, Hygienevorschriften und Lebensmittelhandhabung. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, die regionale Versorgung mit Wildbret zu stärken und gleichzeitig hohe Hygienestandards sicherzustellen, soll die erfolgreiche Jagdscheinprüfung als Bescheinigung der kundigen Person im Sinne von Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anerkannt werden. Ziel ist, dass Jägerinnen und Jäger mit der erfolgreichen Jägerprüfung in Bayern die bescheinigte Qualifikation als kundige Person erwerben und keine zusätzliche Schulung mehr erforderlich ist. Die Prüfung hat sicherzustellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber befähigt sind, eine Erstuntersuchung von erlegtem Wild im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eigenständig durchzuführen.

Es erfolgen entsprechende Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sowie der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO).